

# **Satzung des Vereins HEIMSTATT ESSLINGEN e.V.**

nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.11.2010

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen HEIMSTATT ESSLINGEN.

Er hat seinen Sitz in Esslingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Esslingen eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Württemberg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgabe des Vereins**

(1) Der Verein setzt sich die Aufgabe, in christlicher Verantwortung Menschen in sozialen Notlagen (insbesondere Wohnungslosen, am Arbeitsmarkt Benachteiligten und seelisch Behinderten) unter Anwendung fachwissenschaftlicher Erkenntnisse zu helfen und sie zur Eingliederung in die Gesellschaft zu befähigen. Dazu gehört auch Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Zur Verwirklichung dieser Zwecke kann der Verein entsprechende Einrichtungen selbst unterhalten, Institutionen in geeigneter Rechtsform gründen oder förderungswürdige Einrichtungen mit Kapital- und Sachleistungen unterstützen.

(3) Soweit es vom Wohnobjekt und Wohnumfeld nötig erscheint, kann teilweise auch Wohnraum an andere Personen vermietet werden, um damit der Normalität angepasste Wohnverhältnisse zu erreichen.

(4) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen oder Gesellschafter in Unternehmen werden, die Wohnraum für Benachteiligte bereitstellen.

(5) Der Verein arbeitet auf der Grundlage christlicher Nächstenliebe. Er nimmt sich Benachteiligter, insbesondere alleinstehender Wohnungsloser an, um ihnen bei der Bewältigung ihrer Wohnungslosigkeit und bei der Eingliederung in unsere Gesellschaft zu helfen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereines verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereines können nur natürliche Personen sein. Die Höchstzahl der Mitglieder wird auf 50 Personen festgelegt. Die Mindestzahl soll 10 Personen betragen.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

(3) Der Austritt ist mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu geschehen.

(4) Der Vorstand kann im Falle einer Schädigung des Vereins ein Mitglied ausschließen.

Gleiches gilt in den Fällen, in denen ein Mitglied seinen Pflichten nach der Satzung nicht nachkommt. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde innerhalb eines Monats an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet

- die Ziele des Vereines zu fördern
- an der Erfüllung seiner Aufgaben mitzuarbeiten.

(2) Die Mehrheit der Mitglieder des Vereinsvorstandes muss einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Die übrigen Mitglieder sollen einer Mitgliedskirche der ACK angehören.

#### **§ 6 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich begründet verlangen.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

(4) Satzungsänderungen und Abberufung des Vorstandes können nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, erfolgen. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. § 14 der Satzung, Abs. 2, Satz 2 gilt sinngemäß.

(5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie wählt den Vorstand und mindestens einen Revisor.
2. Sie berät über Grundsatzfragen und Schwerpunkte der Vereinsarbeit.
3. Sie nimmt den Geschäftsbericht entgegen, genehmigt den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan, einschließlich Stellenplan, und entlastet Vorstand und Geschäftsführung.
4. Sie beschließt über den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von 500.000€.
5. Sie bestimmt die Wirtschaftsprüfer.
6. Sie beschließt über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Bildung von Ausschüssen, Beirat und Förderkreis.

(7) Abstimmungen sind offen. Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassier sowie bis zu zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie werden auf die Dauer von fünf

Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt.

Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

1. Die Führung des Vereins in Abstimmung mit der Geschäftsführung. Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung wird in einer vom Vorstand verabschiedeten Geschäftsordnung geregelt.
2. Er beschließt über personelle Ausweitungen und Kürzungen.
3. Er beschließt über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Darlehensaufnahmen und die Übernahme von Bürgschaften, Planung und Gestaltung von Bauvorhaben bis zum Wert von 500.000€ sowie vorläufig über Veränderungen an den bestehenden Arbeitsfeldern des Vereins. Dauerhafte Veränderungen bezüglich der Arbeitsfelder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Er beschließt über die Unterhaltung, Gründung und Unterstützung von Diensten und Einrichtungen i.S. von § 2 Abs. 2.
5. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen, Beirats- oder Förderkreissitzungen.

## **§ 9 Beirat**

Der Vorstand kann erfahrene Persönlichkeiten aus Kirche, Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Gesellschaft in einen Beirat berufen.

Aufgaben des Beirates sind die Beratung des Vorstandes in Grundsatzfragen und Sachfragen, sowie die Hilfestellung bei der Durchführung von Vorhaben.

Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorstand einberufen und vorbereitet.

## **§ 10 Förderkreis**

Der Verein kann aus aktiven Mitgliedern einen Förderkreis bilden, der sich um die Unterstützung durch Städte und Gemeinden, Kirchen und Gemeindeglieder, Parteien und sonst denkbaren Unterstützerinnen und Unterstützer des Vereins bemüht.

## **§ 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Der Verein verpflichtet sich, mit seinen privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsverträge abzuschließen oder bestehende Arbeitsverträge dahingehend zu ändern, dass deren Mindestinhalt mit einem nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der evangelischen Landeskirche Württemberg zugelassenen kirchlichen Arbeitsrecht übereinstimmt. Er verpflichtet sich weiter, die einschlägigen mitarbeitervertretungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

## **§ 12 Finanzierung**

Der Verein finanziert seine Arbeit durch

- Zuschüsse
- Spenden

## **§ 13 Rechnungsprüfung**

Die Revisoren prüfen die Kasse mindestens einmal jährlich und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Außerdem erfolgt eine Rechnungsprüfung und Bilanzerstellung durch eine vom Diakonischen Werk Württemberg anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Den Revisoren ist durch diese Einsicht in das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu gewähren.

## **§ 14 Auflösung des Vereines**

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

(2) Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung aus diesem Grund nicht beschlussfähig, ist eine weitere Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der erneuten Einberufung hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Diakonische Werk Württemberg e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.